



# Frauensteiner Stadtanzeiger



Ausgabe November • Nummer 360

## Eröffnung des Silbermannpfades Frauenstein am 03.11.2019

„Kein Weg ist zu lang mit einem Partner an deiner Seite.“

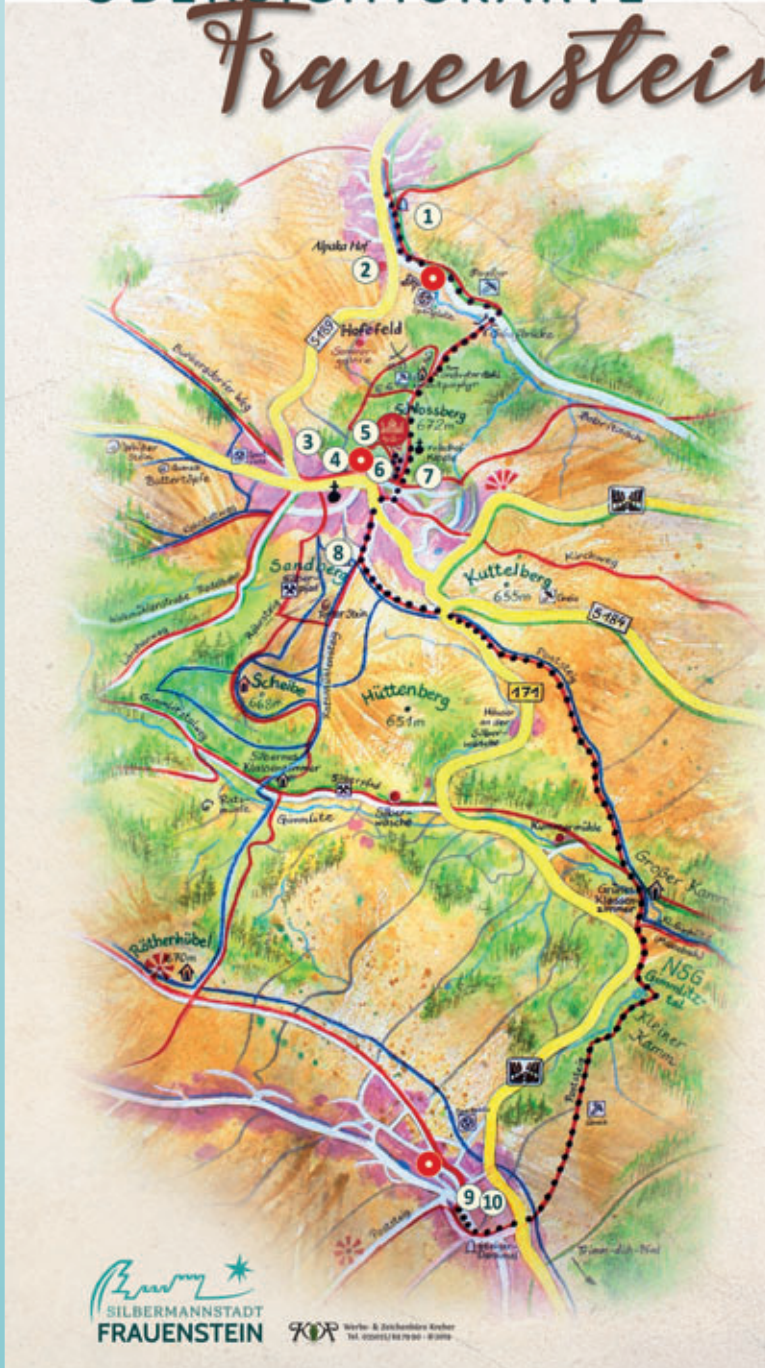
Liebe Einwohnerinnen  
und Einwohner,

ich freue mich und bin dankbar darüber, dass wir am Sonntag, den 03.11.2019, die feierliche Eröffnung des Silbermannpfades Frauenstein begehen können.

Sie sind alle herzlich eingeladen, die Feier anlässlich der Eröffnung des Silbermannpfades mitzuerleben und diesen gemeinsam von Kleinbobritzsch über Frauenstein nach Nassau abzuwandern. Das Programm finden Sie im Folgenden.

Ihr Bürgermeister  
Reiner Hentschel

## ÜBERSICHTSKARTE Frauenstein



### Liebe Besucher,

Gottfried Silbermann war wohl der bedeutendste sächsische Orgelbauer des Barock, Geboren in Kleinbobritzsch und aufgewachsen in Frauenstein prägte er die mitteleuropäische Orgellandschaft wie kein anderer. Er baute insgesamt 46 Orgeln und hinterließ damit ein einzigartiges kulturelles Erbe. An diesen großen Meister und sein Werk soll der Silbermannpfad nun erinnern – folgen Sie seinen Spuren auf Schuster's Rappen vom Geburtshaus über die ehemalige Werkstatt seines Vaters und das ihm gewidmete Museum bis zu einer seiner bekanntesten Orgeln in Nassau.

- 1 Standort
- 2 Silbermann-Museum
- 3 Kuttelstein
- 4 Pyramide Frauenstein
- 5 Geburtshaus Silbermann
- 6 Wassergewinn/Wasserring
- 7 Wohnhaus Silbermann
- 8 Wegsäule Seydewer Straße
- 9 Postmüllerskule
- 10 Dorfkirche Nassau
- 11 Schloss Frauenstein
- 12 Kriegerdenkmal Nassau



7000 Werber & Druckbetriebe Krecher  
Tel. (03723) 44 79 00 - 31 20 00



BURKERSDORF



DITTERSBACH



FRAUENSTEIN



KLEINBOBRITZSCH



NASSAU

## DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

### ■ Programm zur Eröffnung des Silbermannpfades Frauenstein am 03.11.2019

#### Erster Teil

##### Silbermannweg Kleinbobritzsch-Frauenstein

10:00 Uhr (gegenüber Hotel Fürstenthal, Freitaler Straße in Kleinbobritzsch) Eröffnung durch den Bürgermeister mit musikalischer Umrahmung durch den Gesangsverein „Liedertafel“ Kleinbobritzsch e.V. und Start der Wanderung entlang des Silbermannpfades über Frauenstein nach Nassau

12:00 Uhr Zwischenstopp mit kurzer Pause am Wanderpicknickplatz in Frauenstein

#### Zweiter Teil

##### Silbermannweg Frauenstein-Nassau

13:00 Uhr Eröffnung des 2. Teiles der Weiterwanderung durch den Bürgermeister entlang des Silbermannpfades über Frauenstein nach Nassau

#### Dritter Teil

##### Silbermannweg Abschluss und Endstation in Nassau

15:00 Uhr Orgelvorspiel in der Dorfkirche in Nassau

15:45 Uhr weiter zum Wanderpicknickplatz Nassau

16:00 Uhr Abschlussrede des Bürgermeisters

Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Webseite [www.frauenstein-erzgebirge.de](http://www.frauenstein-erzgebirge.de).

**„Sobald man ein Ziel erreicht hat, sollte man sich auf das nächste Ziel fokussieren, statt sich einfach zurück zu lehnen und sich damit zufrieden zu stellen.“**

Nach der langen Phase der Planung, Genehmigung und Finanzierung können wir nun weitere Ergebnisse hinsichtlich unserer umfangreichen Bauprojekte sehen über die ich sie gern informieren möchte:

#### Trauerhalle Nassau

Mit den Bauarbeiten an der Trauerhalle in Nassau wurde am 06.05.2019 begonnen. Das Bauwerk wurde neu gegründet und die Bodenplatte wurde gegossen.

Mittlerweile ist die abflusslose Fäkaliengrube eingesetzt worden. Putzarbeiten an der Fassade sind durchgeführt. Nächste Arbeitsschritte sind der Einbau des Fußbodenestrichs und der Fußbodenheizung.

Aktuell sind die Türen eingesetzt worden und die Trockenarbeiten in der Halle werden ausgeführt. Im Außenbereich wird Pflaster verlegt.



Fotos Stadtverwaltung Frauenstein

#### Impressum:

„Frauensteiner Anzeiger“ – Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Frauenstein

**Herausgeber:** Stadtverwaltung Frauenstein, Markt 28, 09623 Frauenstein, Tel. 037326/8380, Fax 83819, Internet: [www.frauenstein-erzgebirge.de](http://www.frauenstein-erzgebirge.de), E-Mail: [stadt@frauenstein.com](mailto:stadt@frauenstein.com) (Der Zugang für elektronisch signierte und / oder verschlüsselte Dokumente ist für die EU-DLR-relevante Verwaltungsverfahren eröffnet)

**Verantwortlich für:** amtlichen Teil: Herr Hentschel, Bürgermeister, redaktionellen Teil: Frau John, Tel. 037326/838 0, E-Mail: [stadt@frauenstein.com](mailto:stadt@frauenstein.com)

**Vertrieb:** City-Post Freiberg & Co KG, Der Frauensteiner Stadtanzeiger wird an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Frauenstein und der Stadtteile Burkersdorf, Dittersbach, Kleinbobritzsch und Nassau zugestellt. Weitere Exemplare liegen zur Mitnahme in der Stadtverwaltung aus.

**Gesamtherstellung:** Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Str. 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon 037208/876100, Fax 037208/876299, E-Mail [info@riedel-verlag.de](mailto:info@riedel-verlag.de) | Es gilt die Anzeigenpreisliste 2016.

## DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

### Sanierung Gebäude Markt 4 – Umbau zum Gottfried-Silbermann-Museum mit Stadtinformation

Mit den Bauarbeiten am Gebäude des Markt 4 wurde am 24.06.2019 begonnen.

Nach dem nichtstatischen Abbruch 2018 wurde mit dem Herstellen des Kellergeschosses begonnen. Der Abriss erfolgte von oben nach unten und der Aufbau wird von unten nach oben ausgeführt. Der Dachstuhl wurde abgetragen und in Übereinstimmung mit dem Denkmalamt eine Nichtverwendbarkeit festgestellt. Die Fundamente im Kellergeschoss wurden stabilisiert und die Gewölbekappen verschalt. Mit den heutigen Vergaben sind ca.

65 % der Bauleistungen vergeben. Mehrkosten sind bei den Ausschreibungsergebnissen und durch Nachträge der ausführenden Firmen zu verzeichnen. Derzeit ist ein Bauverzug von ca. 4 Wochen zu verzeichnen. Bis Jahresende soll der Rohbau weitestgehend abgeschlossen und der Dachstuhl errichtet sein.

### Errichtung Kulturpfad Silbermannpfad (hier Postmeilensäule)

Die Postmeilensäule wurde an Ort und Stelle wieder aufgestellt.



Fotos Stadtverwaltung Frauenstein

Ihr Bürgermeister  
Reiner Hentschel

### ■ Winterdienst

Liebe Grundstückseigentümer und -verwalter,

im letzten Jahr sind an die Stadt vermehrt Beschwerden herangetragen worden. Sie betreffen zum einen die Durchführung des Winterdienstes bzw. den Umgang mit den in den Wintermonaten gelegentlich vorhandenen Schneemassen, zum anderen die Bebauung und Nutzung von Grundstücksflächen auf beiden Seiten des Straßenkörpers. Sie waren z.T. mit der Forderung verbunden, dass die Stadt eingreifen soll.

Auch wenn wir die Beschwerden inhaltlich durchaus nachvollziehen können, mussten wir doch feststellen, dass sie auf einer zum Teil vollkommen gegensätzlichen Sichtweise beruhen und deshalb schwer miteinander in Einklang zu bringen sind.

Als Stadt sind wir an einem friedlichen und geordneten Miteinander interessiert. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts sind wir darüber hinaus verpflichtet, alle Betroffenen gleich zu behandeln. Wir können und wir möchten daher auch nicht einseitig Partei ergreifen. Denn eine einseitige Vorgehensweise ist uns, solange es dafür keinen sachlichen Grund gibt, nicht erlaubt. Wären wir als Stadt gezwungen, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, würden diese möglicherweise auch Personen treffen, die bisher nicht beteiligt waren. Daran hat die Stadtverwaltung kein Interesse.

In rechtlicher Hinsicht sind aus Sicht der Stadtverwaltung folgende Rechtsvorschriften aus dem Sächsischen Straßengesetz von wesentlicher Bedeutung:

#### Umfang des Winterdienstes

§ 51 Abs. 4 SächsStrG regelt, in welchem Umfang eine Gemeinde Winterdienst leisten muss:

*Die Gemeinden haben im Übrigen die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und nicht andere aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere der Verkehrssicherungspflicht, hierzu verpflichtet sind.*

Diese Pflicht der Stadt zur Leistung von Winterdienst steht unter zwei ganz wesentlichen Vorbehalten:

- **Vorbehalt der Leistungsfähigkeit:** Die Stadt muss nur insoweit Winterdienst leisten, wie sie dazu finanziell und von ihrer Ausstattung her in der Lage ist. Wie Ihnen bekannt ist, hat sich die Finanzlage der Stadt in den letzten Jahren nicht verbessert und wir müssen demnach nach wie vor sparsam mit unseren Ressourcen umgehen. Wir können einen Winterdienst durchführen, der sich jedoch auf die Erhaltung der Befahrbarkeit der Haupt- und Durchfahrtsstraßen konzentrieren muss und erst in einem zweiten Schritt auf die Anliegerstraßen. Eine Beseitigung der Schneemassen aus dem Stadtgebiet ist nur ausnahmsweise machbar. Dazu ist die Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung jedoch nicht verpflichtet.
- **Erforderlichkeit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:** Winterdienst muss auch nur geleistet werden, wenn bzw. soweit dies zur Sicherung von wichtigen Rechtsgütern und Rechtsvorschriften notwendig ist. Bei § 51 Abs. 4 SächsStrG handelt es sich um eine sicherheitsrechtliche Pflicht. Nach der Rechtsprechung der Sächsischen Verwaltungsgerichte

## DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

te begründet sie keinen Anspruch einzelner auf Durchführung von bestimmten Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Straßenräumung.

Das bedeutet also: Weitergehende Maßnahmen oder eine andere Gestaltung des Winterdienstes können nicht verlangt werden. Die bisherige Durchführung des Winterdienstes steht auch vor dem Hintergrund der Interessen der Grundstücksnachbarn mit der Rechtsordnung in Einklang.

### Nutzung der Straße

Mit der Frage, was im unmittelbaren Grenzbereich zum Straßenkörper an baulichen und sonstigen Anlagen zulässig ist, beschäftigt sich § 27 Abs. 2 SächsStrG:

*Anpflanzungen und Zäune sowie Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Werden sie entgegen Satz 1 angelegt oder unterhalten, so sind sie auf schriftliches Verlangen der Straßenbaubehörde von dem nach Absatz 1 Verpflichteten binnen angemessener Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann die Straßenbaubehörde die Anpflanzung oder Einrichtung auf Kosten des Betroffenen beseitigen oder beseitigen lassen.*

Diese Vorschrift richtet sich sowohl an Nutzer als auch an Eigentümer der an die Straße angrenzenden Grundstücksbereiche. Es ist dabei egal, ob Ihnen die genutzte Nachbarfläche gehört oder sie nur (z.B. von der Stadt) gepachtet ist.

Gleiches gilt auch für die am Straßenrand stehenden Baken oder Zäune, die ausdrücklich in § 27 Abs. 2 SächsStrG genannt sind. Sie

können durchaus als wesentlicher Grund dafür angesehen werden, dass bei starken Schneefällen trotz Räumung der Schnee teilweise im Straßenbereich bleiben muss und nicht außerhalb des Straßenkörpers abgelagert werden kann.

Die an vielen Stellen praktizierte Mitnutzung und Pflege der noch zum Straßenflurstück gehörenden, jedoch außerhalb des Straßenbereichs liegenden Grundstücksteile durch die Anlieger ist im Interesse der Stadt. Sie sorgt für eine sinnvolle Nutzung der Grundstücksbereiche und erspart der Stadt Pflegekosten.

Die Stadt hat grundsätzlich nichts gegen einen Schutz der Wohngrundstücke durch ortsübliche Einfriedungen, **wenn dies den Fahrverkehr nicht einschränkt**. Anlagen auf Grundstücken der Stadt müssen aber vorher mit dem Bauamt abgestimmt werden, um Verstöße gegen geltendes Straßenrecht zu vermeiden.

Die teilweise beengten Verhältnisse in unseren Stadtgebieten sind für Anliegerstraßen in Wohngebieten typisch. Die Stadt kann und darf nicht in eigentlich nachbarlich geprägte Streitigkeiten eingreifen. Die bestehenden Probleme lassen sich aus unserer Sicht besser mit gegenseitiger Rücksichtnahme und direkter Abstimmung unter den Eigentümer und bewältigen.

Abschließend möchte ich Sie bitten, entsprechend der Straßenanliegersatzung der Stadt, bei Eis und Schnee für die entsprechende Sicherheit auf den Wegen Ihrer Anwesen bzw. auf dem eventuell angrenzenden Bürgersteig zu sorgen.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis.

*Ihr Bürgermeister  
Reiner Hentschel*

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### ■ Eintragungen beim Standesamt Frauenstein im Monat August 2019

Eheschließungen: 3      Sterbefälle: 1      Geburten: 3

**Der nächste Frauensteiner Stadtanzeiger  
erscheint am 29. November 2019.  
Redaktionsschluss ist der 15. November 2019.**

**Die Stadtverwaltung gratuliert herzlich zur Geburt Ihres Kindes  
und wünscht alles Gute und Gesundheit:**

#### **in Frauenstein:**

- den Eltern Anne Herdelt & Ronny Wermuth mit Tochter Kim, geb. am 23.09.2019

#### **in Nassau:**

- den Eltern Ilona Cordula Richter & David Loreth mit Tochter Mi-na, geb. am 17.09.2019
- und
- den Eltern Christina Janet Preußler & Tino Hartmut Preußler mit Tochter Emma, geb. am 08.09.2019

*Es kommt nicht darauf an, wie lange man wartet,  
sondern auf wen man wartet!  
Unbekannt*

**Mehr Informationen im Internet: [www.frauenstein-erzgebirge.de](http://www.frauenstein-erzgebirge.de)**

## ÖFFENTLICHE SITZUNGEN DES STADTRATES FRAUENSTEIN

### ■ Sitzung Stadtrat

**Termin:** 04.11.2019, 19:30 Uhr  
**Ort:** Aula Grundschule Frauenstein, Markt 3

### ■ Sitzung Verwaltungsausschuss

**Termin:** 11.11.2019, 19:30 Uhr  
**Ort:** Frauenstein, Rathaus, Markt 28

### ■ Sitzung Technischer Ausschuss

**Termin:** 25.11.2019, 19.30 Uhr  
**Ort:** Frauenstein, Rathaus, Markt 28

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich eingeladen. Über die Tagesordnungen können Sie sich an den jeweiligen Aushängen informieren.

*Hentschel*  
Bürgermeister

#### Hinweise zu den Sitzungen:

Die Tagesordnung wird jeweils durch Anschlag an den Verkündungstafeln ortsüblich bekannt gegeben. Sie kann gemäß § 2 Abs. 1 Geschäftsordnung um Verhandlungsgegenstände, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO anzusehen sind, erweitert werden.

### ■ Bekanntmachung

Die nächste Ortschaftsratssitzung des OR Frauenstein/Kleinbobritzsch findet am 19.11.2019, 19.00 Uhr statt. Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte dem Aushang am Rathaus.

## DIE STADTVERWALTUNG INFORMIERT

### ■ Beschlüsse der 1. Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Frauenstein

1 / 1 / 2019

#### Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe nach § 3 VOL/A für die Sanierung Trauerhalle Nassau – Los 10 Ausstattung

Der Technische Ausschuss der Stadt Frauenstein beschließt in seiner 1. öffentlichen Sitzung am 23.09.2019, nach § 3 VOL/A den Bieter mit dem insgesamt wirtschaftlichsten Angebot für die Ausstattung der Trauerhalle Nassau, LOS 10 – Bestuhlung, die Fa.

Stuhl-Langer UG & Co. KG  
OT Clausnitz  
Geleitstraße 5  
09623 Rechenberg-Bienenmühle

in Höhe von 8.009,89 € zu beauftragen.

#### Abstimmresultat:

Ja - Stimmen: 6, Nein - Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

## DIE STADTVERWALTUNG INFORMIERT

### ■ Beschlüsse der 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Frauenstein

10 / 2 / 2019

#### Beauftragung Wirtschaftsprüfer für die WGF Wohnungsgesellschaft Frauenstein mbH

Der Stadtrat der Stadt Frauenstein beschließt in seiner 2. öffentlichen Sitzung am 07.10.2019, die Dipl.- Kffr. Steffi Krätzschar

KS auditing GmbH  
Wirtschaftsprüfergesellschaft  
Sidonienstrasse 1  
01445 Radebeul

als unabhängigen Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss 2018 der WGF Wohnungsgesellschaft Frauenstein mbH einzusetzen.

#### Abstimmresultat:

Ja - Stimmen: 12, Nein - Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

11 / 2 / 2019

#### Jahresabschluss 2018 sowie Lagebericht der Wohnungsgesellschaft Frauenstein mbH (WGF)

Der Stadtrat der Stadt Frauenstein beschließt in seiner 2. öffentlichen Sitzung am 07.10.2019 die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft Frauenstein mbH (WGF).

Der Bürgermeister wird ermächtigt, diesen Beschluss in der Gesellschafterversammlung zu vollziehen.

#### Abstimmresultat:

Ja - Stimmen: 11, Nein - Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 1

12 / 2 / 2019

#### Entlastung der Geschäftsführung der Wohnungsgesellschaft Frauenstein mbH (WGF)

Der Stadtrat der Stadt Frauenstein beschließt in seiner 2. öffentlichen Sitzung am 07.10.2019 die Entlastung der Geschäftsführung der Wohnungsgesellschaft Frauenstein mbH (WGF), Herrn Nickol und Herrn Schulze, für das Geschäftsjahr 2018.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, diesen Beschluss in der Gesellschafterversammlung zu vollziehen.

#### Abstimmresultat:

Ja - Stimmen: 11, Nein - Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 1

13 / 2 / 2019

#### Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung in vorliegender Fassung

Der Stadtrat der Stadt Frauenstein beschließt in seiner 2. öffentlichen Sitzung am 07.10.2019 die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Frauenstein in vorliegender Fassung.

#### Abstimmresultat:

Ja - Stimmen: 12, Nein - Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

14 / 2 / 2019

#### Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Friedhofsordnung in vorliegender Fassung

Der Stadtrat der Stadt Frauenstein beschließt in seiner 2. öffentlichen Sitzung am 07.10.2019 die Friedhofsordnung der Stadt Frauenstein in vorliegender Fassung.

#### Abstimmresultat:

Ja - Stimmen: 12, Nein - Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

15 / 2 / 2019

### Vergabebeschluss für Bauleistungen:

- Sanierung Gebäude Markt 4, Los 05 – Dachdecker-/Klempnerarbeiten

Der Stadtrat der Stadt Frauenstein beschließt in seiner 2. öffentlichen Sitzung am 07.10.2019, die Bauleistungen für die Sanierung/Umbau des Gebäudes Markt 4 in 09623 Frauenstein, Los 05 – Dachdecker-/Klempnerarbeiten, an den Bieter mit dem insgesamt wirtschaftlichsten Angebot, die

Tiebel Dach GmbH  
Reisewitzer Straße 44  
01159 Dresden

mit der Angebotssumme in Höhe von 45.659,80 € brutto zu vergeben.

### Abstimmresultat:

Ja - Stimmen: 11, Nein - Stimmen: 1, Stimmenthaltungen: 0

16 / 2 / 2019

### Vergabebeschluss für Bauleistungen:

- Sanierung Gebäude Markt 4, Los 10 – Metallbau/Aufzugsfassade

Der Stadtrat der Stadt Frauenstein beschließt in seiner 2. öffentlichen Sitzung am 07.10.2019, die Bauleistungen für die Sanierung/Umbau des Gebäudes Markt 4 in 09623 Frauenstein, Los 10 – Metallbau/Aufzugsfassade, an den Bieter mit dem insgesamt wirtschaftlichsten Angebot, die Fa.

Norbert Heimann Stahlbau  
Olbernhauer Straße 29  
09544 Neuhausen

mit der Angebotssumme in Höhe von 7.343,74 € brutto zu vergeben.

### Abstimmresultat:

Ja - Stimmen: 11, Nein - Stimmen: 1, Stimmenthaltungen: 0

17 / 2 / 2019

### Vergabebeschluss für Bauleistungen:

- Sanierung Gebäude Markt 4, Los 14 - Elektrotechnik

Der Stadtrat der Stadt Frauenstein beschließt in seiner 2. öffentlichen Sitzung am 07.10.2019 die Bauleistungen für die Sanie-

rung/Umbau des Gebäudes Markt 4 in 09623 Frauenstein, Los 14 - Elektrotechnik, an den Bieter mit dem insgesamt wirtschaftlichsten Angebot, die Fa.

Elektrotechnik Schlesier  
Am Böhmisches Tor 5  
09623 Frauenstein

mit der Angebotssumme in Höhe von 214.575,75 € brutto zu vergeben.

### Abstimmresultat:

Ja - Stimmen: 10, Nein - Stimmen: 1, Stimmenthaltungen: 1

18 / 2 / 2019

### Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der pauschalen Zuweisung 2019 bis 2022

Der Beschluss wurde vertagt.

19 / 2 / 2019

### Beratung und Beschlussfassung zur Freistellung gemäß § 107 SächsBG

Der Stadtrat der Stadt Frauenstein beschließt in seiner 2. öffentlichen Sitzung am 07.10.2019, die Verwaltungsamtsfrau Carola Kern für die angeordnete Nebentätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates der Wohnungsgesellschaft Frauenstein mbH (WGF) gemäß § 107 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) von der Haftung freizustellen.

### Abstimmresultat:

Ja - Stimmen: 12, Nein - Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

20 / 2 / 2019

### Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf von Grundstücken der Stadt Frauenstein; Gemarkung Frauenstein; Flurstücke 630/25; 630/26 und 630/27 mit einer Größe von insgesamt 819 m².

Der Stadtrat der Stadt Frauenstein beschließt in seiner 2. öffentlichen Sitzung am 07.10.2019 den Verkauf der Grundstücke der Stadt Frauenstein; Gemarkung Frauenstein; Flurstücke 630/25; 630/26 und 630/27 mit einer Größe von insgesamt 819 m².

### Abstimmresultat:

Ja - Stimmen: 12, Nein - Stimmen: 0, Stimmenthaltungen: 0

So kommt der

# Frauensteiner Anzeiger

in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per E-Mail unter [newsletter@riedel-verlag.de](mailto:newsletter@riedel-verlag.de)



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Frauenstein für den Friedhof Dittersbach und die Trauerhallen Burkersdorf, Dittersbach und Nassau vom 07.10.2019**

Aufgrund von § 25 Absatz 1 bis 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein am 07.10.2019 die folgende Gebührensatzung für den Friedhof Dittersbach und die Trauerhallen Burkersdorf und Nassau beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Benutzung der Trauerhalle Burkersdorf, Dittersbach und Nassau sowie sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer auf den Friedhöfen Burkersdorf, Dittersbach und Nassau die Trauerhalle in Anspruch genommen hat
4. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Stadtkasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

#### **§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### § 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 7 Gebührentarif

#### A. Benutzungsgebühren

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

##### 1. Reihengrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

1.1	<u>Erdreihengrabstätten</u>	
1.1.1	Erdreihengrab bis vollendetes 5. Lebensjahr (Kindergrab - Nutzungszeit 15 Jahre)	389,83 €
1.1.2	Erdreihengrab ab vollendetem 5. Lebensjahr	576,00 €
1.1.3	Erdreihengrab pflegearm	790,80 €
1.2	<u>Urnenreihengrabstätten</u>	
1.2.1	Urnenreihengrab	519,78 €
1.2.2	Rasengrab	444,89 €
1.2.3	Urnenreihengrab pflegearm	654,38 €
1.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
	nach 1.1.1	24,00 €
	nach 1.1.2	48,00 €
	nach 1.2.1	24,00 €

##### 2. Wahlgrabstätten

2.1	<u>Erdwahlgrabstätten</u>	
2.1.1	Erdwahlgrab 1-stellig	877,20 €
2.1.2	Erdwahlgrab 2-stellig	1.395,26 €
2.2	<u>Urnenwahlgrabstätten</u>	
2.2.1	Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen)	661,34 €
2.2.2	Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen) pflegearm	890,32 €

##### 3. Verlängerung Nutzungsrecht je Jahr

3.1	<u>Erdwahlgrabstätten</u>	
3.1.1	Erdwahlgrab 1-stellig	40,10 €
3.1.2	Erdwahlgrab 2-stellig	55,91 €
3.2	<u>Urnenwahlgrabstätten</u>	
3.2.1	Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen)	33,07 €
3.2.2	Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen) pflegearm	39,80 €

##### 4. Nutzung der Trauerhalle

4.1	Nutzung der Trauerhalle je Bestattungsfall	171,43 €
-----	--	----------



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### II. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

### B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals	27,00 €
2.	Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften	13,50 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	27,00 €
4.	Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00 €
5.	Überlassung eines Exemplars bzw. Auszugs der Friedhofssatzung	5,00 €

### § 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Stadtanzeiger (kommunales Amtsblatt).
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Frauenstein aus.

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch den Stadtrat und der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Frauenstein vom 02.02.1998 sowie die 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Frauenstein vom 05.11.2000 außer Kraft.

Frauenstein, den 08.10.2019



Hentschel  
Bürgermeister



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk: Beschluss des Stadtrates vom 07.10.2019, Beschluss-Nr.13/2/2019 Abdruck des Beschlusses im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ in Ausgabe Nr. 360 vom 30.10.2019.



Hentschel  
Bürgermeister



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Satzung

#### **über die Benutzungsordnung für den Friedhof im Stadtteil Dittersbach sowie für die Trauerhallen im Stadtteil Burkersdorf und Nassau vom 07.10.2019**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), sowie § 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

### Friedhofsordnung

#### I. Allgemeines

##### § 1

#### Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof und die Trauerhalle in Dittersbach stehen im Eigentum und Trägerschaft der Stadt Frauenstein.
- (2) Weitere Trauerhallen der Stadt Frauenstein befinden sich auf den ev.-luth. Friedhöfen in den Stadtteilen Burkersdorf und Nassau.
- (3) Leitung und Aufsicht liegen bei der Stadtverwaltung.

##### § 2

#### Benutzung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Frauenstein hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Auf Antrag kann bei berechtigtem Interesse auch die Bestattung einer sonstigen verstorbenen Person zugelassen werden.
- (3) Zulassung sowie sonstige Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

##### § 3

#### Schließung

- (1) Einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigen Gründen beschränkt geschlossen werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt

lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten.

- (3) Nach Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

##### § 4

#### Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Grabgestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger wenden.

##### § 5

#### Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofsträgers sind zu befolgen.
- (2) Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Maßgeblich sind die kalendarischen Zeitangaben.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren - Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers oder mit Erlaubnisschein vom Friedhofsträger ausgestattete Fahrzeuge sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c) in der Nähe einer Bestattung an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

2

- Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,  
h) zu lärmern und zu spielen,  
i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,  
j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.

- (6) Der Friedhofsträger kann erforderliche Ausnahmen schriftlich genehmigen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

### § 6

#### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gelten entsprechend.
- (5) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen und Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind den aufsichtsberechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrages hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

- (10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die unter § 5 (2) angegebenen Öffnungszeiten des Friedhofes.

- (11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

### § 7

#### Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Frauenstein in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

## II. Feiern und Bestattungen

### § 8

#### Feiern

Den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften steht es frei, bei Bestattungen und Totengedenkfeiern nach ihren Ordnungen und Bräuchen zu verfahren. Das sittliche Empfinden der Allgemeinheit oder das religiöse Empfinden der Kirchen oder der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften oder ihrer Mitglieder dürfen dabei nicht verletzt werden.

### § 9

#### Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Der Zeitpunkt ist im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger und dem zuständigen Pfarrer festzulegen.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

### § 10

#### Anmeldung einer Bestattung

Die Bestattung ist bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

3

Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

### § 11 Trauerhalle

- (1) Die Trauerhallen auf den Friedhöfen Dittersbach, Burkersdorf und Nassau sind Eigentum der Stadt Frauenstein.
- (2) Die Trauerhallen dienen bei kirchlichen Bestattungen als Stätte der Verkündung.
- (3) Bei Benutzung der Trauerhalle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist zu respektieren, dass die Hallen in den Stadtteilen Burkersdorf und Nassau sich auf kirchlichen Friedhöfen befinden.
- (4) Die Benutzung der Trauerhalle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

### § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist die Würde des Ortes zu respektieren.
- (2) Widmungen, Kranzschleifen, Aufschriften etc. mit widerchristlichem Inhalt können vom Friedhofsträger kostenpflichtig entfernt werden.

### § 13 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.

### § 14 Ruhezeit

Die Mindestruhezeit beträgt bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des fünften Lebensjahres gestorben sind, 15 Jahre und bei älteren Verstorbenen 20 Jahre. Bei Aschen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

### § 15 Grabgewölbe

Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht statthaft.

### § 16 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofsträger oder einem von ihm Beauftragten ausgehoben und wieder zugefüllt.

- (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m).
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- (4) Tiefengräber sind nicht statthaft.

### § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichen zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

### § 18 Ausgrabung, Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ausgrabung oder die Umbettung von Leichen oder Urnen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers sowie des zuständigen Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amtes wegen.
- (3) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- (4) Umbettungen werden vom Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- (5) Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- (8) Leichen/Särge und Aschen/Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

### § 19 Särge und Urnen

- (1) Särge sollen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Leichenflüssigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen, Sargwäsche und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen ist nicht gestattet, ebenso Särge und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde bis Ablauf der Ruhezeit nicht zerfallen.
- (3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne ebenfalls.

## III. Grabstätten und Grabmale

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 20 Vergabebestimmungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Der Nutzungsberechtigte erwirbt kein Eigentum an der Grabstätte.
- (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- (3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
  - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,

- 4
- b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
  - c) Rasengrabstätten für Aschebestattungen in der Urnengemeinschaftsanlage.
  - d) pflegevereinfachte Reihengrabstätten für Leichen- und Aschebestattung mit besonderen Gestaltungsvorschriften
  - e) pflegevereinfachte Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschebestattung mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
  - (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
  - (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
  - (7) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.
  - (8) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

#### § 21 Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätten

- (1) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Diese Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Nutzungszeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) bzw. der Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) die Grabstätte zu beräumen.
- (3) Das Anlegen, Herrichten und jede wesentliche Änderung der Grabstätte muss nach den Vorschriften dieser Friedhofsordnung erfolgen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihen-

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

5

grabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehen des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.

Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Soll das Nutzungsrecht entzogen werden, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, Fundamente usw. innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (6) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher einzukürzen oder zu beseitigen, falls dieses zum Erfüllen des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger bzw. dem von ihm Beauftragten.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sind in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik sowie als Grabschmuck unerwünscht und von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten privat aus dem Friedhof zu entsorgen.

### § 22

#### Verkehrssicherungstechnische Mindestanforderungen an Grabmale

- (1) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm, über 0,70 m bis 1,00 m Höhe 14 cm und über 1,00 m Höhe 18 cm. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt. Die maximale Höhe der Grabmale beträgt 1,30 m.
- (2) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 0,40 m.

### § 23

#### Genehmigungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Antragsberechtigt ist allein der Nutzungsberechtigte.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung.
  - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2. a) genannten Angaben.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes die Grabmale zu errichten und zu fundamentieren.
- (5) Die Errichtung und jede bauliche Veränderung von Anlagen bedürfen der rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen nicht binnen zwei Jahren nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (7) Provisorische Grabmale sind nur als naturalisierte Holzstelen oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.
- (8) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (9) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

6

vorzulegen. Die Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger.

### § 24

#### **Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Bauanlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- (3) Der Friedhofsträger ist verpflichtet, nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale/Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal bzw. deren Teile und sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf von drei Monaten von der Grabstätte zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen sofort treffen.

### § 25

#### **Entfernen von Grabmalen**

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, deren Fundamente oder sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger Genehmigung des Friedhofsträgers entfernt werden.



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### B. Reihengrabstätten

#### § 26

##### Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Die Größen der Grabstellen betragen für:
  - a) Leichenbestattung  
Verstorbene bis vollendetes 5. Lebensjahr  
Länge 1,20 m, Breite 0,95 m, Höhe bis 0,15 m,  
Verstorbene über fünf vollendetes 5. Lebensjahr  
Länge 2,10 m, Breite 0,95 m, Höhe bis 0,15 m,
  - b) Aschenbestattung:  
Länge 1,20 m, Breite 0,95 m, Höhe bis 0,15 m.  
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Asche bestattet werden.
- (4) In einer pflegevereinfachten Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Asche bestattet werden
- (5) Die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erfolgt durch schriftliche Bestätigung mit Angabe der genauen Position.
- (6) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

### C. Wahlgrabstätten

#### § 27

##### Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind 1- oder 2-stellige Grablager für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In besonders begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- (2) Die Größen der Grabstellen betragen für:
  - a) Erdwahlgrab 1-stellig  
Länge 2,10 m, Breite 0,95 m, Höhe bis 0,15 m
  - b) Erdwahlgrab 2-stellig  
Länge 2,10 m, Breite 2,00 m, Höhe bis 0,15 m
  - c) Urnenwahlgrab 2-stellig  
Länge 1,20 m, Breite 0,95 m, Höhe bis 0,15 m  
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) Wahlgrabstätten werden als 1- oder 2-stellige Grablager wie folgt vergeben:
  - a) Erdwahlgrab 1-stellig: In einem mit einer Leiche belegten Grablager kann zusätzlich eine weitere Asche bestattet werden.
  - b) Erdwahlgrab 2-stellig: In einem mit einer Leiche belegtem Grablager kann zusätzlich:
    - eine weitere Leiche und bis zu 2 Aschen bestattet werden oder
    - bis zu 3 Aschen bestattet werden
  - c) Urnenwahlgrab: In einem mit einer Asche belegtem Grablager kann zusätzlich eine weitere Asche bestattet werden
  - d) Urnenwahlgrab pflegearm: In einem mit einer Asche belegtem Grablager kann zusätzlich eine weitere Asche bestattet werden
- (4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Lebenspartner, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger sechs Monate vor Ablauf der Nutzungszeit. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Grabstätte zu verlängern.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beerdigung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder dem Friedhofsträger zu erstatten.
- (8) Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,50 m vom

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Stammfuß vorhandener Bäume kann durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muss.

- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

### § 28

#### Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 28 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes kann der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- (3) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- vom Verstorbenen durch letztwillige Verfügung eingesetzte Person,
  - auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - auf die Stiefkinder,
  - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - auf die leiblichen Geschwister,
  - auf die Stiefgeschwister,
  - auf die Eltern,
  - auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen a) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 28 Absatz 4 genannte Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
- (4) Der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüg-

lich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

### § 29

#### Alte Rechte

- (1) Für zurzeit genutzte Grabstätten richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 28 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 28 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

#### D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

### § 30

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenem Zustand 1,30 m nicht überschreiten.

### § 31

#### Gestaltungsvorschriften

- (1) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne Aussage besonderer Art, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue Grabmale sind nicht gestattet.
- (2) An den Grabmalen sind nicht gestattet:
- Farbanstrich auf Stein,
  - Gestaltungs- und Bearbeitungsarten insbesondere mit Beton, Glas, Kunststoff, Gips, Porzellan, Aluminium etc.
  - Lichtbilder und Bildgravuren.
- (3) Für Grabmale sollen nur Natursteine oder Holz verwendet werden.
- (4) Grabmale dürfen keine Umrandung haben.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

9

- (5) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen.

### § 32

#### Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

- (1) Grabmale sollen mindestens 0,15 m Abstand von der Grabkante haben.
- (2) Das Grabmal ist am Kopfende aufzustellen.
- (3) Bei den pflegevereinfachten Gräbern dürfen die Grabmale nur auf der dafür angelegten Aufstellfläche errichtet werden.

### § 33

#### Grabstättengestaltung

- (1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodenbedeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- (2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofes und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Personenbezug.
- (3) Bei einer Grabbepflanzung mit Personenbezug sollten statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht werden. Diese sollen zu bestimmten Zeiten, z.B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen das Grab in besonderer Weise schmücken.
- (4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselfpflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein bis zu 10 Prozent der Gesamtfläche einnehmender stets symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.
- (5) Der Abschluss der Grabstätten gegen den Weg wird - soweit funktionell erforderlich - von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- (6) Individuelle Einfassungen aus Holz, Metall, Stein, Glas, Kunststoff und anderen unverrottbaren Stoffen sind nicht gestattet.
- (7) Auf der Grabstätte sind zu vermeiden:
- a) das Aufstellen von Pflanzkübeln und -kästen,
  - b) das Abdecken der Grabstätte mit Torf oder nur mit Erde und ohne Bepflanzung,
  - c) die Verwendung von gefärbter Erde

- (8) Individuelle Unterteilungen mit Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Kunststoff, Glas, Formstücken sowie Abdeckungen aus Platten dürfen 20% der Fläche nicht übersteigen.

- (9) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 0,25 m sein.

- (10) Pflegevereinfachte Grabstätten werden vom Friedhofsträger hergerichtet und unterhalten. Dieser kann die Pflege auch an Dritte vergeben. Damit die Pflege der Grabstätte gewährleistet werden kann, ist das Auflegen von Grabschmuck nur auf dem dafür vorgesehenen Streifen erlaubt. Das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen ist nicht gestattet.

### E. Rasengrabstätten

#### § 34

#### Rechtsverhältnisse an Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstellen für Aschenbestattungen in einer Urnengemeinschaftsanlage, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren vergeben werden können.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Vergabe besteht nicht. Mit der schriftlichen Vergabe der Grabstelle wird kein Nutzungsrecht erteilt oder verbunden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zum Nachweis der direkten Beisetzungspflicht verpflichtet. Eine Verlängerung der Ruhezeit wird ausgeschlossen.
- (3) In einer Grabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

#### § 35

#### Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist ein gesonderter Teil des Friedhofs für Aschenbestattungen mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen Beisetzungstellen und nur mit Rasen bedeckt (Wiese). Grabmale, Tafeln, andere Kennzeichnungen, Schmuck oder Bepflanzungen sind untersagt.
- (2) Die Herrichtung und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlage obliegt dem Friedhofsträger.
- (3) Aus- und Umbettungen sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (4) Die Regelungen des Abschnitts D finden für die Urnengemeinschaftsanlage keine Anwendung.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

10

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 36 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

#### § 37 Zu widerhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6, 11, 12, 13, zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst und gegebenenfalls durch den Friedhofsträger wegen Hausfriedensbruchs zur Anzeige gebracht werden.
- (2) Bei Verstoß gegen § 31 Abs. 1 wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.
- (3) Bei Verstoß gegen § 31 Abs. 2 wird nach § 22 Absatz 5 verfahren.

#### § 38 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch den Stadtrat und der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Satzung über die Benutzungsordnung für den Friedhof im Stadtteil Dittersbach (Friedhofsordnung) vom 03.04.2006 außer Kraft.

Frauenstein, 08.10.2019

  
Hentschel  
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52

- Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
    - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk: Beschluss des Stadtrates vom 07.10.2019, Beschluss-Nr.14/2/2019 Abdruck des Beschlusses im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ in Ausgabe Nr. 360 vom 30.10.2019.

  
Hentschel  
Bürgermeister



## SPRECHZEITEN

<b>Bürgermeister, Ortspolizeibehörde, Liegenschaften, Pacht</b>	dienstags	9.00 - 12.00 + 14.00 - 17.30 Uhr
	donnerstags	9.00 - 12.00 Uhr
<b>Gebäudemanagement</b>	donnerstags	9.00 - 12.00 Uhr
	dienstags	9.00 - 12.00 + 14.00 - 17.30 Uhr
<b>Sekretariat, Allgemeine Verwaltung, Amtsblatt, Lagerfeuer/Feuerwerk</b>	dienstags	9.00 - 12.00 + 14.00 - 17.30 Uhr
	donnerstags	9.00 - 12.00 Uhr
<b>Amtsleiterin Finanzen</b>	dienstags	9.00 - 12.00 + 14.00 - 17.30 Uhr
<b>Stadtkasse, Personal Soziales</b>	dienstags	9.00 - 12.00 + 14.00 - 17.30 Uhr
	donnerstags	9.00 - 12.00 Uhr
<b>Steueramt, Gewerbeamt</b>	dienstags	9.00 - 12.00 + 14.00 - 17.30 Uhr
	donnerstags	9.00 - 12.00 Uhr
<b>Meldebehörde, Urkundenstelle</b>	dienstags	9.00 - 12.00 + 14.00 - 17.30 Uhr
	donnerstags	9.00 - 12.00 + 14.00 - 17.30 Uhr
<b>Standesamt</b>	dienstags	9.00 - 12.00 + 14.00 - 17.30 Uhr
	donnerstags	9.00 - 12.00 + 14.00 - 17.30 Uhr
<b>Leiterin Bauverwaltung, Umweltschutz</b>	dienstags	9.00 - 12.00 + 14.00 - 17.30 Uhr
	donnerstags	9.00 - 12.00 Uhr
<b>Bauverwaltung, Abfallwirtschaft, Marktwesen, Kultur, Veranstaltungen</b>	dienstags	9.00 - 12.00 + 14.00 - 17.30 Uhr
	donnerstags	9.00 - 12.00 Uhr
<b>Gottfried-Silbermann-Museum</b>	Die - So	10.00 - 16.00 Uhr
<b>Stadtinformation, Tourismus</b>		sowie nach Vereinbarung

Weitere Sprechzeiten und Terminwünsche stimmen Sie bitte telefonisch mit uns ab.

### Hinweis zu den Öffnungszeiten- bzw. Schließzeiten:

Täglich bis 9.00 Uhr sowie montags, mittwochs und freitags ganztags bleiben alle Abteilungen der Stadtverwaltung für den Besucherverkehr geschlossen. Ausnahmen können bei öffentlichen Auslegungsfristen gemacht werden, auf die besonders hingewiesen wird.

### Die Rufnummern lauten: 037326/ E-Mail-Anschriften der Stadtverwaltung:

Sekretariat, Allgemeine Verwaltung, Amtsblatt, Lagerfeuer/Feuerwerk	838-0	stadt@frauenstein.com
Fax	83819	
Bürgermeister, Ortspolizei, Liegenschaften, Pacht	838-0	buergermeister@frauenstein.com
Gebäudemanagement	83817	tobias.mueller@frauenstein.com
Amtsleiterin Finanzen, Kämmererei	83812	finanzen@frauenstein.com
Leiterin Bauverwaltung, Umweltschutz	83813	bauamt@frauenstein.com
Bauverwaltung, Abfall, Marktwesen, Kultur, Veranstaltungen	83814	bauverwaltung@frauenstein.com
Kasse, Soziales	83820	kasse@frauenstein.com
Steueramt, Gewerbeamt	83821	steueramt@frauenstein.com gewerbeamt@frauenstein.com
Meldebehörde	83824	meldebehoerde@frauenstein.com
Urkundenstelle/Standesamt	83824	standesamt@frauenstein.com
Museum/Stadtinformation	1224	silbermann.museum@frauenstein.com
Fax	85886	

## WICHTIGE TERMINE

### ■ Müll – Termine November 2019

Frauenstein / Dittersbach / Kleinbobritzsch / Nassau / Burkersdorf: 04.11./18.11.2019

### ■ Entsorgung der gelben Tonne:

Frauenstein / Dittersbach / Kleinbobritzsch / Nassau / Burkersdorf: 07.11./22.11.2019

### ■ Papierentsorgung (blaue Tonne):

Dittersbach / Frauenstein / Kleinbobritzsch / Nassau : 23.11.2019  
Burkersdorf: 19.11.2019

### ■ Zahnärztlicher Notdienst

Zahnärztlicher Notfalldienst in Sachsen im Internet:

[www.zahnaerzte-in-sachsen.de](http://www.zahnaerzte-in-sachsen.de)

(Alle weiteren Termine für den laufenden Monat finden Sie auf dieser Internetseite!)

#### 01.11.2019, 09:00 – 11:00

Praxis Dipl.-Stom. Viola Kadner  
Enge Gasse 6, 09569 Oederan  
Tel.: 037292/60204

#### 02.11.2019, 09:00 - 11:00

Praxis Dr. med. dent. Hartmut Graumnitz  
Schenkenstraße 15, 09573 Augustusburg  
Tel.: 037291/6572

#### 03.11.2019, 09:00 – 11:00

Praxis Dr. med. Dietmar Jolie  
Leubsdorfer Str. 1c, 09575 Eppendorf  
Tel.: 037293/506

#### 09.11.2019, 09:00 – 11:00

Praxis Sybille Geißler  
Am Schulberg 22, 09633 Halsbrücke  
Tel.: 03731/33640

#### 10.11.2019, 09:00 – 11:00

Praxis Dr. med. Sven Vogelsang  
Hofpark 1, 09618 Brand-Erbisdorf  
Tel.: 037322/3864

### ■ Rettungsdienst:

Notruf	112
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Rettungswache Frauenstein	037326/1220
Krankentransport Freiberg	03731/19222

### ■ Häusliche Krankenpflege:

Die Schwestern der Diakonie-Sozialstation Schmiedeberg erreichen Sie rund um die Uhr unter **Telefon 035052/25234**

### ■ Pflegedienst Gudrun Memmel, Nassau

Die Schwestern des Pflegedienstes erreichen Sie unter **Telefon 037327/83380**

## WIR GRATULIEREN

*Die Stadtverwaltung Frauenstein gratuliert ganz herzlich den Jubilaren des Monats Oktober und verbindet damit alle guten Wünsche für beste Gesundheit:*

### ■ in Frauenstein:

06.11.2019 Heidrun Hofmann 70

### ■ in Dittersbach:

14.11.2019 Erika Berndt 70

19.11.2019 Johannes Drechsler 80

22.11.2019 Günter Wagner 85

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DRITTER

### ■ Große Altpapier-Sammelaktion Termin: 12.11. – 22.11.2019

Die Grundschule Frauenstein führt im Zeitraum vom 12.11. bis 22.11.2019 eine Wertstoffsammlung (Papier-Zeitung) durch. Dafür steht vor der Schule ein Container bereit.

Wir sammeln Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, aber keine Pappel!

Bei Fragen können Sie sich gern an uns wenden (Tel.: 037326/1253).

Die Grundschule Frauenstein

### ■ Instandhaltung der Wanderwege im Schlosspark

Trotz des trockenen Sommers ist wieder viel Wildwuchs an und auf den Wanderwegen zu verzeichnen. Auch sollten die Regenwasserabschläge in Ordnung gebracht werden, damit keine großen Ausspülungen entstehen.

An der Schlossmauer (Schlossberg) sind von uns voriges Jahr mit viel Aufwand die Bäume und Sträucher beseitigt worden. Leider ist schon wieder viel nachgewachsen. Dieser Bewuchs ist zurückzuschneiden.

Wir planen dazu Einsätze für die Wanderwege „**Schlosspark Frauenstein**“ am Mittwoch, dem **30. Oktober** und am Samstag, dem **2. November**.

Einsatzzeit: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr. Treffpunkt: vor dem Rathaus Für Helfer, die zu diesen Zeiten nicht können, bieten wir an, am Samstag von 13 bis 16 Uhr zu kommen.

Günstig ist es, Baumschere, Hacke, Rechen o. ä. mitzubringen.

Auf eine rege Mitarbeit freuen sich die Organisatoren und der Ortschaftsrat Frauenstein.

i. A.

P. Ranft

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DRITTER

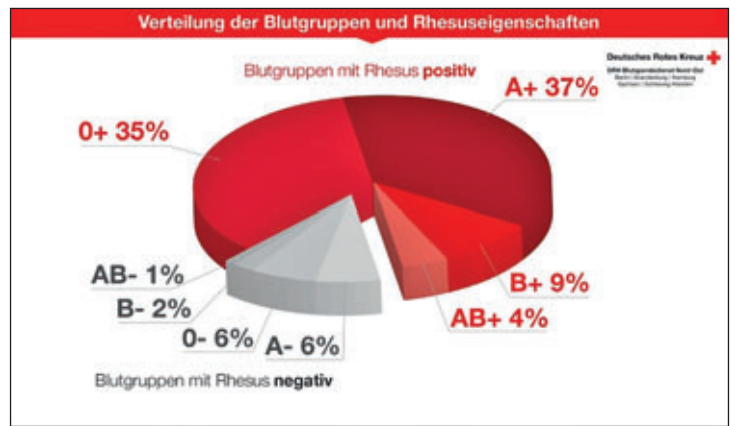
### ■ Die Bücherei in Burkersdorf

ist **dienstags von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr** im Mehrzweckgebäude, Frauensteiner Str. 122, 1. Etage, wieder **geöffnet**.

### ■ Blutspenden haben immer Saison: Auch im Herbst zählt jede Spende zur Sicherstellung der Patientenversorgung

Mit einer Blutspende kann jeder zum dreifachen Lebensretter werden. Drei unterschiedliche Präparate können aus dem halben Liter einer Vollblutspende hergestellt werden. Blutplasma, der flüssige Anteil des Blutes, wird tiefgefroren und kann so bis zu 2 Jahren gelagert werden, ein Erythrozytenkonzentrat aus roten Blutzellen hat eine Haltbarkeit von maximal 42 Tagen, Thrombozytenkonzentrate (Blutplättchen) können sogar lediglich vier Tage lang eingesetzt werden.

Das DRK ruft deshalb das ganze Jahr über immer wieder gesunde Menschen dazu auf, die Blutspendetermine in ihrem Umkreis wahrzunehmen. Wer zum ersten Mal eine Blutspende leistet, erhält nach circa vier Wochen einen Blutspendeausweis, der auch die Information über die Blutgruppe enthält.



Die Blutgruppen „A Rhesus positiv“ und „O Rhesus positiv“ tragen mit 37%, bzw. 35% die meisten Menschen in Deutschland. Bei Bluttransfusionen nimmt die Blutgruppe „O Rhesus negativ“ eine besondere Stellung ein. Sie kommt in der Bevölkerung bei rund 6 % vor. Menschen, die diese Blutgruppe haben, gelten als Universalspender, da ihr Blut im Notfall Empfängern beliebiger anderer Blutgruppen transfundiert werden kann, ohne dass es zu Abstoßungsreaktionen kommt. Bluttransfusionen können mit Ausnahme der Blutgruppe O nur blutgruppengleich durchgeführt werden.

### Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht:

**am Mittwoch, 06.11.2019 zwischen 15:30 Uhr und 19:00 Uhr in der Grundschule Frauenstein, Markt 3 und am Mittwoch, 13.11.2019 zwischen 14:30 Uhr und 19:00 Uhr in der Mittelschule Rechenberg-Bienenmühle**

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DRITTER

### ■ UNESCO-Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří ist Partnerregion auf der Touristik und Caravan 2019 in Leipzig

Zur traditionsreichen und größten Reisemesse Ostdeutschlands, der Touristik & Caravan in Leipzig (vom 20.11. – 24.11.2019), tritt die Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří unter dem Motto „Wir feiern Welterbe“, als nationaler Partner der Messe auf.

Der Tourismusverband Erzgebirge e.V. präsentiert die Erlebnisheimat Erzgebirge, mit über 15 Mitausstellern aus unserer Region, auf 170 qm Hallenfläche und ist der zweitgrößte touristische Aussteller auf der Messe in den drei Messehallen und der „Glashalle“.

„Fünf Tage lang dreht sich auf Mitteldeutschlands größter Reisemesse alles um die schönste Zeit des Jahres. Erleben Sie die Vielfalt rund um Touristik, Caravaning, Outdoor und Kulinarik auf mehr als 60.000 qm und informieren Sie sich bei über 500 Ausstellern über Ihre nächste Reise.“



Freitag, der 22.11.2019, **steht ganz im Zeichen des UNESCO Welterbes**, mit einem bunten Programm, auf der Hauptbühne in Halle 2.

An diesem Tag haben alle Einwohner des Erzgebirges, unter Vorlage ihres Ausweises, freien Eintritt!

Weitere Informationen zur T&C 2019 in Leipzig finden Sie hier: [www.messe-stuttgart.de/tc](http://www.messe-stuttgart.de/tc)



### ■ Haus- und Straßensammlung 2019 Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e. V.

In der Zeit vom 24.10.19 bis 24.11.19 findet eine Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. statt.

Dazu werden Sammler/Innen in ehrenamtlicher Tätigkeit gesucht. Interessenten können sich ab sofort in der Stadtverwaltung Frauenstein im Bauamt melden.

Mit Ihrer Sammlung helfen Sie...

- 2,7 Millionen deutsche Kriegsgräber auf Kriegsgräberstätten in 46 Staaten zu erhalten und zu pflegen – damit die Mahnung zum Frieden und zur Versöhnung deutlich sichtbar bleibt.
- in den ehemaligen Ostblockstaaten nach Kriegsgräbern zu suchen und Schicksale zu klären – damit das lange Warten der Angehörigen auf eine Nachricht endlich ein Ende hat.
- die Erinnerung an die Toten von Krieg und Gewalt wachzuhalten und ein zeitgemäßes öffentliches Gedenken zu fördern.
- damit wir Ursachen von Krieg und Gewalt erkennen und nicht vergessen, wie kostbar der Frieden ist.
- Friedhöfe für unsere Kriegstoten nun auch dort zu bauen, wo es wegen der Teilung Europas 50 Jahre lang nicht möglich war.
- unsere vielfältigen Aufgaben im In- und Ausland im Auftrag der Bundesregierung zu erfüllen – damit unser Land seine humanitären Verpflichtungen gegenüber ihren Toten und ihren Angehörigen einlösen kann.
- die Begegnung junger Menschen über Grenzen hinweg und das gemeinsame Lernen aus der Geschichte zu fördern – damit Verständnis und Freundschaft wachsen und die Fehler der Vergangenheit nicht wiederholt werden.
- die Friedenserziehung unserer Kinder zu fördern – damit bereits in der Schule der Grundstein gegen Krieg und Gewalt gelegt wird.

## ANZEIGEN

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DRITTER

Mit einem lauten „Sport frei“, einem kräftigen Applaus für die Wetterengel, die uns Sonne und blauen Himmel bescherten, sowie einem herzlichen Dank an Frau Oberknapp, die uns ihr Privatgrundstück für den sportlichen Beginn unserer Veranstaltung bereit stellte, begann am Sonnabend, den 14.09.2019 unser Familiensportfest.



28 Familien der „Frauensteiner Burggeister“ fanden sich am „Trimm-Dich-Pfad“ in Obnassau zu gemeinsamen sportlichen Aktivitäten ein. Kinder, Eltern und sogar einige Großeltern waren an 17 Stationen gefordert ihre Kraft, Schnelligkeit, Ausdauer und Geschicklichkeit zu zeigen.

Den „Burggeistern“ wurde dies auf einer Stempelkarte sichtbar attestiert und mit einer süßen „Lollyblume“ belohnt. Beim zusätzlichen „Geweihschritt“ rührten einige junge und alte Hirsche. Das Wasser im Kneippbecken fehlte leider, so dass mitgebrachte Handtücher trocken blieben, aber die Picknickdecken wurden für das abschließende Mittagessen, bereitgestellt von Herrn „Suppengrün“, gebraucht.

Fazit: An den sehr ansprechend gestalteten Geräten erlebten Familien und Erzieherinnen einen bewegten, lustigen Vormittag.

vom Team der „Frauensteiner Burggeister“

### ■ Wir möchten uns ganz herzlich bedanken

Am 07.10.19 trafen wir uns mit Frau Schffel in der Frauensteiner Kirche. Sie übergab uns für die Bewohner des Behindertenzentrums die Gaben vom Ernte Dank Gottesdienst.



Herr Niese brachte uns außerdem die Gaben vom Dittersbacher Ernte Dank Fest.

Alles Obst, Gemüse, Konserven usw. wurde in unsere 6 Wohngruppen verteilt und nun auch verarbeitet und gegessen, zum Beispiel in Bratkartoffeln.

Dafür möchten wir uns ganz herzlich bei allen Spendern bedanken.

*B. Stiehl*  
Einrichtungsleiterin  
Behindertenzentrum Frauenstein

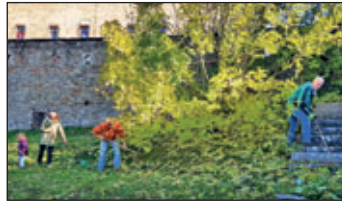
**Mehr Informationen im Internet:  
[www.frauenstein-erzgebirge.de](http://www.frauenstein-erzgebirge.de)**



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DRITTER

### Arbeitseinsatz Wander- und Picknickplatz

Bei strahlendem Oktoberwetter fand am 12. Oktober 2019 auf dem neu entstandenen Rast- und Spielplatz ein Arbeitseinsatz statt. Mit ca. 20 fleißigen Helfern konnten wir letzte Aufräumarbeiten erledigen: Steine lesen, den Platz von Unkraut, Brennnesseln und sonstigem Unrat befreien, Bäume verschneiden sowie einen Zaun zur Begrenzung des Grundstücks setzen.



Wir bedanken uns bei allen Helfern und wünschen uns, am 3. November 2019 zur Eröffnung des Rast- und Spielplatzes in Frauenstein im Rahmen der Einweihung des Silbermannpfades viele Frauensteiner und Gäste begrüßen zu können.

Charlotte Rothe, Lola Ferguson, Mira Göhler, Mirielle May, Maya Zimmermann sowie der Ortschaftsrat Frauenstein/Kleinbobritzsch

### Schritte gegen Gewalt

Anlässlich des Internationalen Tages »Nein zu Gewalt an Frauen« am 25. November 2019 rufen die Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Mittelsachsen und der Stadt Freiberg sowie die Mitarbeiterinnen des Frauenschutzhauses Freiberg auf, gemeinsam mit vielen Interessierten ein weithin sichtbares Zeichen gegen Gewalt an Mädchen und Frauen zu setzen und die Fahne „Frei leben – ohne Gewalt“ zu hissen (Beginn 16.00 Uhr auf dem Schlossplatz in Freiberg). Anschließend gehen wir gemeinsam „Schritte gegen Gewalt“ durch die Innenstadt zum Pi-Haus. Mit einer gemeinsamen Lichteraktion soll an die Opfer häuslicher Gewalt gedacht werden. Lassen Sie uns diesen Aktionstag am 25. November gemeinsam nutzen, um dieses wichtige Thema an die Öffentlichkeit zu bringen.



22 Frauen und 27 Kinder suchten in diesem Jahr im Freiburger Frauenschutzhause Unterkunft und Hilfe – auch Sandra gehört dazu. Die 44-jährige stammt aus einem kleinen Ort in der Nähe von Freiberg. Als sie ihre Lebensgeschichte erzählt, rollen Tränen über ihr Gesicht. „Nächstes Jahr wären wir 20 Jahre verheiratet gewesen“, sagt sie und erzählt von ihrer erwachsenen Tochter. Sie macht eine Pause und holt tief Luft. „Der Alkohol und auch Drogen haben bei meinem Mann in den vergangenen Jahren eine immer größere Rolle gespielt. Bereits als wir jung verheiratet waren, war er immer mal betrunken – richtete seine Unzufriedenheit anfangs aber nicht gegen mich“.

Das habe sich im Laufe der Jahre geändert. „Mein Mann hat in letzter Zeit oft überreagiert, ich brauchte nur am falschen Ort zu sitzen und er ist ausgerastet. Manchmal ist er dann einen Tag oder über Nacht weg gewesen“. Wenn Sandra davon erzählt, dass ihr Mann keinerlei Widerspruch duldet, ihr sogar das Handy und den Autoschlüssel wegnahm, zittert ihre Stimme. In den letzten Wochen vor ihrem Trennungsentschluss sei das Zusammenleben untragbar geworden. Er habe nachts in der Wohnung randaliert, Schränke ausgeräumt und ihre Sachen voller Wut aus dem Fenster geworfen. Einmal habe er sie auch ausgesperrt. Sie selbst habe nur noch funktioniert und sich mehr und mehr zurückgezogen ...

Gewalt an Frauen – sie passiert täglich, meist im Verborgenen. Sie schleicht sich oft auf leisen Sohlen in die Beziehung und es ist für die Betroffenen schwer, sich angemessen zu wehren und rechtzeitig Konsequenzen zu ziehen. Für Außenstehende ist es meist unbegreiflich, wie misshandelte Frauen sich verhalten. Die Opfer schweigen und wahren für ihre Angehörigen den guten Schein der heilen Welt.

Von Gewalt betroffene Frauen fühlen sich oft allein gelassen und schämen sich für das, was ihnen angetan wird. Neben der Angst vor dem Partner, der Sorge um die Kinder oder über das „Gerede“ der Nachbar/innen, Verwandten, Arbeitskolleg/innen kommt häufig noch das Gefühl von Schuld und Ohnmacht hinzu.

Andauernde häusliche Gewalt zwingt Betroffene zu einem Leben in Angst und Isolation. In solchen Situationen ist es richtig und wichtig, sich professionelle Hilfe zu suchen. Hier bietet das Frauenschutzhause Freiberg die Möglichkeit, sich in einem geschützten Rahmen mit der Situation auseinander zu setzen und mit Fachberaterinnen Lösungswegen für eine gewaltfreie und selbstbestimmte Lebensperspektive zu entwickeln.

Telefon: 03731-22561 (24 h täglich)

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DRITTER

### ■ Rückblick auf die Weihnachtsmarkt- und Wintersonnenwendfeier auf dem Sonnenhof Reichenau 2018

Im vergangenen Jahr feierten wir die Weihnachtsmarkt- und Wintersonnenwendfeier am 3. Advent, am 16. Dezember 2018. Bei herrlichem Winterwetter war der Sonnenhof festlich beleuchtet und lud zu einem gemütlichen Tag ein. Um 11.00 Uhr wurde die Veranstaltung mit einem lustigen Puppenspiel der Naussauer Puppenkiste eröffnet. Die Jugendlichen brachten sowohl Kinder als auch Erwachsene mit ihren Handpuppen zum Lachen. Fester Programmpunkt war - wie in jedem Jahr - um 14.00 Uhr der Auftritt vom „Liederkranz Reichenau“, der mit einem bunten Weihnachtsliederprogramm Jung und Alt zum Lauschen und Mitsingen animierte. Und die Chormitglieder sorgen auch immer mit ihrem reichhaltigen Kuchenbuffet für die Befriedigung der süßen kulinarischen Leidenschaften. Für diejenigen, die lieber etwas herzhafter genießen möchten, steht im Hof Smoker-Roger mit Steaks, Würsten und einer vegetarischen Suppe bereit.



Im gemütlichen warmen Saal konnten die vielen Gäste dann ab 15.30 Uhr der Folk-Musik von „Wings & Tales“, einer jungen Band aus Dresden, die handgemachte Musik nicht nur für die Weihnachtszeit spielte, lauschen. So manchen Fuß sah man wippen, so manchen Kopf im Takt nicken. Die Melodien wirkten ansteckend und den Musikern bereitete der Auftritt auch sichtlichen Spaß! In einer Saalecke bastelten Kinder mit der Flechtwerkstatt Näcke kleine Körbchen und auch die vielen Weihnachtsmarktstände im Saal und in der Tenne fanden Anklang. Hier gibt es jedes Jahr wunderbare selbst hergestellte Dinge, die sich perfekt als Geschenke unter den Weihnachtsbaum eignen.

Auch in diesem Jahr wird es wieder einen schönen Weihnachtsmarkt und ein buntes Programm für Jung und Alt geben. Es werden „Altbekannte“ dabei sein, aber auch wieder neue Dinge zu sehen und hören sein.

Der Eintritt zur Veranstaltung ist frei, jedoch ist eine Gabe in die Spendenbox gern gesehen. Wir würden uns sehr freuen, wenn auch an diesem 4. Advent wieder recht viele Gäste den Weg zum Sonnenhof in Reichenau finden würden. Das konkrete Programm wird im kommenden Monat veröffentlicht, aber den Termin können Sie schon jetzt in den Kalender eintragen:

**4. Advent, 22. Dezember 2019,  
11.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Untere Dorfstraße 15  
01762 Reichenau**

Lassen Sie uns gemeinsam in den dunkelsten Tagen des Jahres gemütlich bei Kerzenschein und schöner Musik zusammen sein, feiern, lachen und das Leben genießen!

Bis dahin noch einen schönen November! Daniela Grabolle



Alle Jahre wieder.....

#### Weihnachtsmarkt auf dem Sonnenhof-Reichenau

am 4. Advent, 22. Dezember 2019, 11.00 Uhr – 18.00 Uhr

**Wer hat Lust seine selbstgebastelten, gestrickten, geschnitzten, gehäkelten, gefalteten.... Dinge auf einem kleinen aber sehr feinen Weihnachtsmarkt in der Tenne zum Verkauf anzubieten?**

**Stimmungsvolles Ambiente wird garantiert!**

Anmeldung bitte bis zum 8. Dezember 2019 unter:

Sonnenhof-Reichenau 037326/89 99 56 oder

Daniela Grabolle 0173/178 55 88

Untere Dorfstraße 15, 01762 Reichenau

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DRITTER

## ANZEIGEN

### ■ WETTKAMPAUSSCHREIBUNG ZUR STADTMEISTERSCHAFT FÜR LUFTDRUCKWAFFEN



Am Samstag, dem 9. November 2018, führt die Privilegierte Schützengesellschaft zu Frauenstein 1598 e.V. die **Stadtmeisterschaft im Luftgewehrschießen** durch.

Die Wettbewerbe zur Stadtmeisterschaft finden in der **Turnhalle Frauenstein** in der Zeit von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr statt.

Wir hoffen, gegen 18.00 Uhr nach fairem Wettkampf die Siegerehrung vornehmen zu können.

#### Wettkampfausschreibung für die Stadtmeisterschaft LG offene Klasse

Teilnahme: Alle Einwohner Frauensteins,  
ab 15. bis 55. Lebensjahr  
Bedingungen: 20 Schuss auf Scheibe 10m, stehend, frei  
Zeit: 30 Minuten  
Startgeld: 3,00 Euro

#### Wettkampfausschreibung für die Stadtmeisterschaft LG Auflage

Teilnahme: Alle Einwohner Frauensteins,  
ab 56. Lebensjahr  
Bedingungen: 20 Schuss auf Scheibe 10m, stehend,  
aufgelegt  
Zeit: 30 Minuten  
Startgeld: 3,00 Euro

#### Wettkampfausschreibung für die Stadtmeisterschaft LG Kinder

Teilnahme: Alle Kinder und Jugendliche im Alter von  
10- 14 Jahren  
Bedingungen: 10 Schuss auf Scheibe 10m, stehend, frei  
Zeit: 20 Minuten  
Startgeld:

Den Anweisungen und Entscheidungen der Schießleiter ist stets Folge zu leisten.

Die Privilegierte Schützengesellschaft zu Frauenstein 1598 e.V. hofft auf zahlreiche Aktive und Zuschauer und wünscht allen ein „Gut Schuss!“

Für eine kurze Rückmeldung mit Teilnehmerzahl per Post, e-Mail oder Telefon wären wir Euch sehr dankbar!

Im Auftrag des Vorstandes der Privilegierten Schützengesellschaft zu Frauenstein 1598 e.V.

Peter Karohl  
1. Vorst.

J. Wolter Fr. Lippmann  
Schießleiter

## VEREINE/TERMINE/INTERESSANTES & WISSENSWERTES

### ■ Veranstaltungen im November 2019

10.11.2019

Saisonaufakt und Schlüsselübergabe des Burkersdorfer Narren Club in der Turnhalle Burkersdorf ab 10:00 Uhr

16.11.2019

Nachthemdenball des Burkersdorfer Narren Club in der Turnhalle in Burkersdorf ab 20:00 Uhr

19.11.2019

Friedensdekade – Gebetsnacht in der Kirche in Nassau (23:00 bis 01:00 Uhr)

20.11.2019

Regionales Handwerk erleben – ein Tag in Schmieders Backstube (13:00 bis 18:00 Uhr in der Bäckerei Schmieder, Teplitzer Straße 38 in Frauenstein)

21.11.2019

„Lasst uns einen Faden spinnen“ – „Karl Fischer (1922-2018) – der Handwerksmeister und Hobbyschriftsteller“; 19:30 Uhr im Seminarraum „Goldener Stern“ in Frauenstein

22.11.2019

Zeitzeugen im Gespräch: 30 Jahre Friedliche Revolution im Pfarrhaus Nassau (19:30 bis 22:00 Uhr)

23.11.2019

Einweihung Trauerhalle Nassau 10:00 Uhr

24.11.2019

Dem Himmel so nach – eine Collage aus Musik, Text und Bild in der Kirche in Nassau (17:30 Uhr)

28.11.2019

Punktspiel Volleyball Frauensteiner SV-Einheit gegen SV Siltronic Freiberg (20:00 Uhr in der Sporthalle Frauenstein)

30.11.2019

Pyramidensingen im Stadtteil Kleinbobritzsch, 19:00 Uhr



### „Senioren - Ortsgruppe - Frauenstein“

*„Der Himmel hat den Menschen als Gegengewicht gegen die vielen Mühseligkeiten des Lebens drei Dinge gegeben: die Hoffnung, den Schlaf und das Lachen.“  
~ Immanuel Kant ~*

Mit diesen Gedanken möchten wir alle Seniorinnen und Senioren zu unserer

#### Mitgliederversammlung

**am Mittwoch, dem 27.11.2019, 14.30 Uhr**

in unsere Begegnungsstätte am Schloss einladen.

Wir werden Sie sowohl über unsere geleistete Arbeit als auch unsere Vorhaben für das Jahr 2020 informieren.

Es wäre schön, und da geben wir die Hoffnung nicht auf, wenn wir neue Mitglieder für den Seniorenverein begrüßen könnten, denn nur durch sie werden wir unsere Gemeinschaft erhalten.

Unsere Veranstaltungen haben gezeigt, wie schön es ist, wenn man miteinander lachen, sich freuen und viele neue Dinge erleben kann. Wir möchten Sie bitten, Ihre Teilnahme zu ermöglichen.

*Der Vorstand*

*R. Lorenz*



### „Senioren - Ortsgruppe - Frauenstein“

Liebe Wanderfreunde!

Zu unserer letzten Veranstaltung in diesem Wanderjahr laden wir euch recht herzlich ein.

Treffpunkt ist am

**Mittwoch, dem 13.11.2019, 14:00 Uhr**

am ehemaligen Ambu.

Wie immer spazieren wir etwas um Frauenstein herum, bevor wir in den „Goldenen Stern“ einrücken. Hier erwarten uns Speis und Trank und die Auswertung des Wanderjahres.

Zum Abschluss nimmt uns Herr Scharfenstein in Wort und Bild mit nach Mosambik, wo er einige Jahre als Entwicklungshelfer tätig war. Wir hoffen, ihr seid alle wieder mit dabei und es grüßen mit einem freundlichen

*„Gut Schritt“*

*eure Organisatoren Arnold und Schmid*

**Anzeigentelefon: 037208/876-100**

**VEREINE/TERMINE/INTERESSANTES & WISSENSWERTES**

**Das "Faden spinnen" geht weiter**

Am 21. November wollen wir die Vortragsreihe mit einer weiteren Frauensteiner- Persönlichkeit fortsetzen. Mit einer Lesung, an der auch Frau Petra Holzapfel teilnehmen wird, wollen wir

**"Karl Fischer (1922-2018) – den Handwerksmeister und Hobbyschriftsteller"**

vorstellen. Seine biografischen Erzählungen, Gedichte, historischen Geschichten und seine philosophischen Gedanken sind es Wert, einer breiteren Öffentlichkeit nahe zu bringen.

Die Veranstaltungen im Seminarraum des Hotels "Goldener Stern" beginnen jeweils 19.30 Uhr. Wir freuen uns auf ihre Teilnahme.

KVF e.V.

**Friedensdekade - Gebetsnacht 19.11.2019, 23:00 - 01:00 Uhr**

Die Junge Gemeinde lädt ein zu zwei Stunden besonderer Gebetsstille und -musik in die Nassauer Kirche.

Heiße Getränke stehen bereit.

Wer etwas eher da ist, kann sich bei frisch gekochten Nudeln stärken.

**Zeitzeugen im Gespräch: 30 Jahre Friedliche Revolution 22.11.2019, 19:30 - 22:00 Uhr Pfarrhaus Nassau**

Pfr. i. R. Bernd Albani wirkte von 1982 bis September 1989 in Frauenstein als Pfarrer und wechselte ab Oktober 1989 an die Berliner Gethsemanekirche. So war er vor 30 Jahren dicht dran am politischen Geschehen, hat das Gefährliche und tief Berührende hautnah miterlebt. Bis heute ist er den Werten und Zielen der Friedlichen Revolution - Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung - verbunden. Parrer Albani erzählt glaubhaft, authentisch und spannend in Wort und Bild.

Im Anschluss lädt ein kleiner Snack zum Längerbleiben und Weiterreden ein.

**Dem Himmel so nah - Eine Collage aus Musik, Text und Bild 24.11.2019, 16 - 17:30 Uhr Kirche Nassau**

Zum dritten Mal gestalten junge Leute einen herzöffnenden Nachmittag, der den Blick hebt und weitert. Klangvielfalt mit Orgel, Schlagzeug und Saxophon, kombiniert mit Fotografien für "den 2. Blick" und besondere heiter-nachdenkliche Gedichte und Geschichten ergeben "Momente für die Ewigkeit".

Heiße Getränke, herzhaft & süße Leckereien sind vorbereitet.

Um eine Hutspende für den Pfarrhausbau Nassau wird gebeten.

dem Himmel so nah

EINE COLLAGE AUS BILD, TEXT UND MUSIK

24.11.2019  
GEGEN 16 UHR  
NASSAUER KIRCHE

MUSIKALISCHE KLANGVIELFALT MIT ORGEL, SCHLAGZEUG, SAXOPHON  
GELESENE GEDICHTE UND GESCHICHTEN ÜBERN TELLERRAND  
FOTOGRAFIE FÜR DEN ZWEITEN BLICK  
HEIßE GETRÄNKE, SÜßE & HERZHAFT LECKEREIEN  
- NOCH LEBE DIE HUTSPENDE -

Eine Veranstaltung des Kirchspiel Frauenstein

28. November 2019, 20:00 UHR

Frauensteiner SV  
Einheit

Siltronic SV  
Freiberg

Frauensteiner SV - Einheit : SV Siltronic Freiberg I

**Liga Informationen**

BFS-Liga Männer Mittelsachsen Spielnr: 17

**Punktspiel**

**Austragungsort**

Sporthalle Frauenstein  
Freiberger Str.  
09623 Frauenstein

VEREINE/TERMINE/INTERESSANTES & WISSENSWERTES

Eintritt  
frei!

vhs Volkshochschule  
Mittelsachsen

# Handwerk erleben

Am Buß- und Betttag  
in der **Bäckerei Schmieder**  
in Frauenstein

20. 11. 19  
13 - 18 Uhr

Wir als Bäckerei Schmieder in Frauenstein pflegen seit 1912 eine über Generationen anhaltende Backwaren-Tradition. Am Buß- und Betttag können Sie bei einem bunten Hoffest unser Handwerk „erleben“. Sie erhalten an diesem Tag einen Einblick in die **Brötchenproduktion** und **Stollen-Herstellung**. Begleiten werden Sie auf dem Weg durch die Backstube Ronny und Thomas Schmieder – beide Meister ihres Faches.

13.30 Uhr  
Stollenteig-  
Herstellung

Erfahren Sie, welchen Weg das **Getreide von der Pflanze zum Mehl** nimmt. Die **Webermühle** ist ein Familienunternehmen in vierter Generation aus dem Erzgebirge. Sie bezieht ihr Getreide aus unserer Region und ist am Tag vor Ort.

Zu einem tollen Fest gehört auch eine **Brauerei**. Lernen Sie ein kleines innovatives Unternehmen aus der Region kennen und kosten Sie ihr Bier – ein **unfiltriertes Pils** mit fruchtig blumiger Kalthopfung aus deutschen Aromasorten. Bei der Herstellung wird auf Filtration und Wasseraufbereitung verzichtet, um ein vollwertiges Produkt zu bekommen und somit ökologisch zu arbeiten.



Guter Kaffee darf natürlich auch nicht fehlen! Die Firma „**Kaffeesachse**“ zelebriert seit über 10 Jahren italienische Kaffeekultur in Sachsen. Qualität steht hier im Vordergrund. Die Rohkaffees werden ausschließlich direkt gehandelt. Die Bohnen sind handgepflückt und genauestens kontrolliert, sodass durch **sorgfältige Röstung** von Hand die erlesenen Kaffees des „Kaffeesachsen“ entstehen können. **Probieren Sie selbst!**



**Wo? Teplitzer Str. 38, Frauenstein**



Eine Veranstaltung der Reihe „Nachhaltig in die Zukunft“ der Volkshochschule Mittelsachsen. Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

[www.vhs-mittelsachsen.de](http://www.vhs-mittelsachsen.de) | [www.baeckereischmieder.de](http://www.baeckereischmieder.de)

## VEREINE/TERMINE/INTERESSANTES &amp; WISSENSWERTES



**FASCHINGS  
AUFTAKT  
BURKERSDORF**

**10.11.19**  
ab 10 Uhr Saisonauftakt  
11:11 Uhr Schlüsselübergabe  
Bierfassanstich mit Gustav & Erich  
und der Funkengarde

**16.11.19**  
ab 20 Uhr Nachthemdenball  
mit närrischem Programm und  
DJ Mäxx; Party auf zwei Etagen  
und Cocktailbar

Mehrzweckhalle Burkersdorf **BNC**



**■ Weihnachtsfeier der Frauensteiner Feuerwehr**

Wir laden dazu alle Einsatzkräfte,  
Vereinsmitglieder und unsere  
Jugendfeuerwehr ganz herzlich ein.

Wann: **29.11.2019 um 18:30 Uhr**  
Wo: **Grundschule Frauenstein**

Bitte meldet euch bis 20.11.2019 bei Ronny  
unter 0176-76489000 an.

Mit  
Zaubershow



Der Herbst erfreut uns alle mit seinen wunderschönen bunten  
Blättern. Danach dauert es nicht mehr lang und wir dürfen  
interessante frostige Kunstwerke betrachten.



Schneller als gedacht geht das Jahr dann zu Ende.  
Schon jetzt bedanken wir uns bei all denen die uns in 2019  
unterstützt haben.

Wir freuen wir uns auf ein Wiedersehen zu den unten aufgeführten  
Veranstaltungen der diesjährigen Weihnachtssaison und dann  
natürlich im neuen Jahr 2020.

am 27.11. in Freiberg auf dem Freiburger Christmarkt, 18.00 Uhr  
am 30.11.2019 in Reichstädt im Fohlengut 16.30 Uhr  
am 30.11. in Kleinbobritzsch zum Pyramideanschieben, 19.00 Uhr  
am 01.12. in Obercarsdorf, 17.00 Uhr  
am 15.12. in Dittersbach in der Kirche zur weihnachtlichen Andacht, 17.00 Uhr

**■ Feuerwehrverein Frauenstein  
"Oskar Göhler" e.V.**

Sehr geehrte Vereinsmitglieder/-innen,  
wir laden euch alle recht herzlich dazu ein, sich für eine der un-  
ten genannten Positionen aufstellen zu lassen.  
Die Vorstandswahlen finden am Freitag, den 28.02.2020, ab  
19:00 Uhr im Goldenen Stern statt. Bei Interesse meldet ihr  
euch bei Ronny Wermuth (0176 76489000) oder tragt euch in  
die Liste im Feuerdepot ein.

**Vorstandsvorsitzender**  
**Stellvertreter**  
**Kassenwart**  
**Schriftführer**  
**Vorstandsmitglied I**  
**Vorstandsmitglied II**  
**Vorstandsmitglied III**

Mit kameradschaftlichen Grüßen  
Ronny  
Ronny Wermuth  
Vorstandsvorsitzender

Wermuth

## VEREINE/TERMINE/INTERESSANTES & WISSENSWERTES

### ■ Veranstaltungen in den Nachbargemeinden im November 2019

**02.11.2019**

Weltreisevortrag „Kirgistan und Tadschikistan“ 17:00 bis 19:00 Uhr im Kastanienhof Reichenau

**03.11.2019**

17:00 Uhr 3. Romeo und Julia (Shakespeare) im Kastanienhof-Theater Reichenau

### ■ KASTANIENHOF-Reichenau

Reinhardt Schuchart & Silke Führich  
Obere Dorfstraße 39, 01762 Reichenau, Tel. 037326899641

**Wir laden herzlich ein zum WELTREISEVORTRAG  
"Kirgistan und Tadschikistan"  
von Laszlo und Christine Haschke  
in der Reihe "AUF und DAVON"  
am Samstag, den 2.11.2019 von 17:00 - 19:00 Uhr  
auf dem Kastanienhof in Reichenau**

Unkostenbeitrag 5 € (Kinder 6 - 12 Jahre 2,50 €)

Laszlo und Christine Haschke erkundeten im Sommer 2018 Kirgistan und Tadschikistan im Jeep. Gemeinsam lassen sie uns in Wort und Bild diese abenteuerliche Reise noch einmal erleben.

Wir fahren auf dem Pamir Highway, erreichen 4500m Höhe auf teils abenteuerlichen Wegen, bewegen uns entlang der afghanischen Grenze im Whakan-Korridor und treffen herzliche Menschen in einer aufregenden teils unberührten Landschaft.

Wir freuen uns auf dieses besondere Ereignis auf dem Kastanienhof Reinhardt Schuchart & Silke Führich

#### **KLASSIK AM KAMIN**

Eine Reise zu den bedeutendsten und spannendsten Werken der klassischen Weltliteratur

Wir setzen unsere neue Reihe von Veranstaltungen im Kastanienhof-Theater Reichenau fort.  
3. Romeo und Julia (Shakespeare)

Wir unternehmen eine Reise zu Shakespeares Meisterwerk, beleuchten die historischen Vorlagen sowie die Hintergründe der Entstehung und betrachten ein Stück von Shakespeares Biographie.

Im Zentrum steht eine Szenische Lesung einer verdichteten Fassung des Stückes, die spielerisch vorgetragen wird.

Sonntag 3.11.2019, 17:00 Uhr,  
Kastanienhof-Theater Reichenau, Saal

Karten: 10 €.

Reservierung (werktags 10-18 Uhr) unter 037326 899641  
Sie folgen einer privaten Einladung.

### ■ Vorschau Veranstaltungen im Dezember 2019

**01.12.-24.12.2019**

täglich öffnet ein Türchen des Lebenden Adventskalenders in den Stadtgebieten

**01.12.2019**

Pyramidenanschieben im Stadtteil Nassau, 16:00 Uhr

**01.12.2019**

Pyramidenanschieben im Stadtteil Burkersdorf, 14:30 Uhr

**07.12./08.12.2019**

Weihnachtsmarkt in Frauenstein

**15.12.2019**

musikalische Weihnachtsandacht mit dem Gesangverein „Liedertafel“ Kleinbobritzsch e.V. in der Kirche in Dittersbach

**21.12.2019**

Pyramidenanschieben im Stadtteil Dittersbach, 15:00 Uhr

## ANZEIGEN